



Vorlage Nr.: 70/219

26.01.2012

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dezernentin V	16.02.2012	

Offenlage Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten beschließt, den Entwurf zum Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken öffentlich auszulegen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Entwurf des Landschaftsplanes *Vestischer Höhenrücken* ist nach der Bürgerbeteiligung soweit konkretisiert, dass mit seiner Vorlage im Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten der nächste Verfahrensschritt - die öffentliche Auslegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) – eingeleitet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer III der allg. Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages und Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten für die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung der Landschaftsplanentwürfe gemäß § 27 c LG NRW abschließend zuständig.

Parallel (gem. § 27 a Abs. 1 LG NRW) erfolgt auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bisheriger Planungsverlauf:

- Die Aufstellungsbeschlüsse des Kreistages zu den ursprünglichen Landschaftsplänen Nr. 6 „Dorstener Ebene“ (vom 14.09.1984), Nr. 8 „Recklinghauser Höhenrücken“ und Nr. 9 „Haardvorland“ (vom 14.06.1985) bilden die Grundlage für den Landschaftsplan *Vestischer Höhenrücken*.
- Die vorliegende Abgrenzung des Landschaftsplanes *Vestischer Höhenrücken*, also die Änderung des Geltungsbereiches, wurde mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im September 2008 und mit der Bezirksregierung Münster, Höhere Landschaftsbehörde im März/Mai 2009 abgestimmt.
- Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten wurde durch Sachstandsberichte zum Landschaftsplan *Vestischer Höhenrücken* und zur Verfahrensabwicklung am 27.11.2008, 10.02.2010 und 16.06.2010 informiert. Auf dieser Basis erfolgten von 12.02. bis 23.03.2010:
 - die Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde gem. § 8 (2) Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG NRW) und
 - die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange dem. § 14 f Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und gem. § 8 (2) DVO LG NRW (Strategische Umweltprüfung).
- Am 26. und 28.10.2010 wurde die Vorabinformation der betroffenen Landwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes *Vestischer Höhenrücken* im Rahmen von Informationsveranstaltungen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband durchgeführt. Eine Vielzahl informeller und beratender Gespräche wurde mit der Mehrzahl der betroffenen Landwirte geführt und bildet eine wichtige Abstimmungsgrundlage des vorliegenden Entwurfs.
- vom 28.11. bis 16.12.2011 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG NRW durchgeführt.

Planinhalte des Landschaftsplanes:

Der Landschaftsplan *Vestischer Höhenrücken* wird in den Stadtgebieten von Herten, Recklinghausen, Marl, Oer-Erkenschwick, Datteln und Castrop-Rauxel auf einer Gesamtfläche von ca. 5.360 ha festgesetzt. Er umfasst den Landschaftsraum nördlich von Herten und Recklinghausen von der Stadtgrenze Dorstens im Westen bis Horneburg im Osten. Er schließt im Norden an den rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Die Haard“ und im Süden an den rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ an. Das gemeinsame Gewässersystem von Silverbach und Loemühlenbach wird vollständig bis zur Einmündung in die Lippe integriert.

Der Landschaftsplan *Vestischer Höhenrücken* beschreibt mit seinen behördenverbindlichen Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen die Grundzüge der Landschaftsentwicklung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Entwicklungsziele: I.1 – *Erhaltung* und II – *Anreicherung*.

Um den besonderen Ansprüchen dieses Landschaftsraumes nachzukommen, wurden zusätzliche Entwicklungsziele formuliert und behördenverbindlich festgesetzt: IV.I – *Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche* und IV.II – *Anreicherung der Bachauenbereiche*.

Die innerstädtischen Ansprüche an den Freiraumschutz wurden mit individuellen Entwicklungszielen beschrieben: I.II – *Erhaltung mit Befristung*, I.III – *Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge*, I.IV – *Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung*.

Abgrenzung und Inhalte dieser Ziele wurden mit den betroffenen Städten einvernehmlich abgestimmt.

Neben den Zielen für die zukünftige landschaftliche Entwicklung werden bestehende und geplante neue Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete naturschutzfachlich beschrieben und festgelegt.

Im Landschaftsplan *Vestischer Höhenrücken* sind vier bereits rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete integriert und fachlich sinnvoll ergänzt worden:

Naturschutzgebiet *Loemühlenbachtal*, Naturschutzgebiet *Die Burg*, Naturschutzgebiet *Silvertbachquelle* und das Naturschutzgebiet *Becklemer Busch*.

Darüber hinaus wurden weitere 12 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Naturschutzgebietsausweisungen konzentrieren sich auf die Bereiche der Bachsysteme des Plangebietes, die ausgedehnten Waldbereiche und kleinere Quellen und eiszeitliche Täler und Kuppen. Die geplanten Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 500 ha decken etwa 9% des Vestischen Höhenrückens ab. Ebenso werden 9 Landschaftsschutzgebiete, 4 Naturdenkmale und 22 Geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieses Landschaftsplanes festgesetzt.

Neben den Beschreibungen der natürlichen Gegebenheiten dieser Landschaft und den Festsetzungen für die schützenswerten Bereiche werden auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert, um diese Naturräume dauerhaft zu erhalten oder naturnäher zu gestalten.

Diesem Landschaftsplan werden zudem Suchräume für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zugeordnet, in denen Maßnahmen variabler gestaltet und ausgeführt und für Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse zur Verfügung gestellt oder über einen Ökopool flexibel umgesetzt werden können.

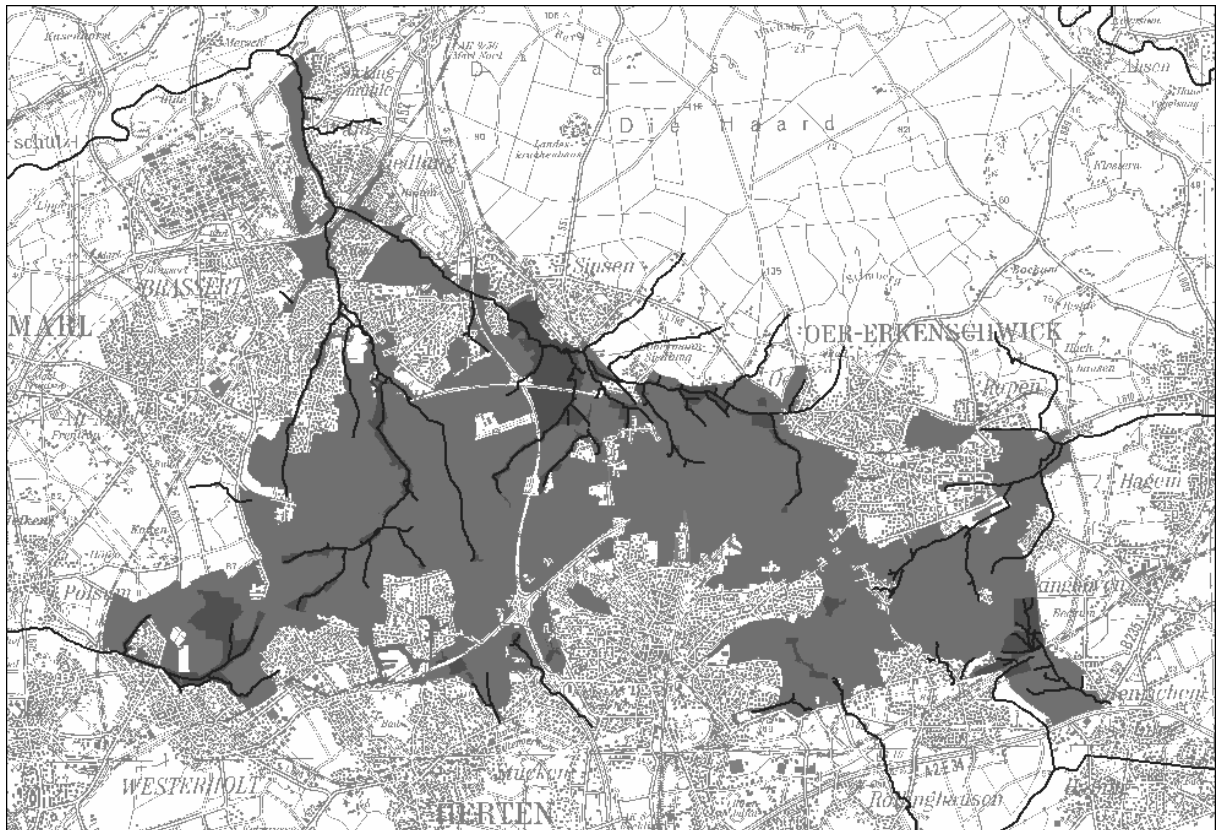
Weiterer Planungsverlauf

- Februar/März 2012 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW und öffentliche Auslegung gem. § 27 c LG NRW
- Verwaltungsinterne Stellungnahmen und Beschlussvorschläge zu eingehenden Hinweisen, Anregungen und Bedenken
- Beschluss über die Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan *Vestischer Höhenrücken* durch den Kreistag (voraussichtlich 17.09.2012).
- Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster
- Rechtskraft des Landschaftsplanes *Vestischer Höhenrücken* (voraussichtlich Dezember 2012).

Kostenrahmen des Landschaftsplanes:

Die im Landschaftsplan Vestische Höhenrücken im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen liegen in der Regel in Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsteilen. Eigentümer oder Besitzer sind überwiegend Gemeinden, der Regionalverband Ruhr, die Emschergenossenschaft oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen in eigener Verantwortung regeln.

Für die Maßnahmen eines Landschaftsplanes kann nach den Förderrichtlinien des Landes mit Zuwendungen von bis zu 80 % gerechnet werden. Der finanzielle Eigenanteil des Kreises wird durch zweckgebundene Ersatzgelder gedeckt, eine Belastung des Kreishaushaltes findet nicht statt.



Geltungsbereich und Naturschutzgebiete des Landschaftsplanentwurfes Vestischer Höhenrücken und Darstellung der klassifizierten Gewässer.

Hinweis:

Der Entwurf des Landschaftsplanes Vestischer Höhenrücken zur öffentlichen Auslegung ist in digitaler Form auf der Internetseite www.kreis-re.de/landschaftsplan des Kreises Recklinghausen einzusehen. Text und Karten sind im Bedarfsfall auch als Ausdrucke erhältlich und liegen zur Sitzung aus.